



Brüssel, den 26. August 2020
(OR. en)

10241/20

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0175(NLE)**

**ACP 76
COASI 98
RELEX 593
WTO 138**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	13. August 2020
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 374 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses und der Geschäftsordnung der Sonderausschüsse zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 374 final.

Anl.: COM(2020) 374 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.8.2020
COM(2020) 374 final

2020/0175 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses und der Geschäftsordnung der Sonderausschüsse zu vertreten ist

BEGRÜNDUNG

1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS

Dieser Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss „EU-Pazifik“ im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses und der Geschäftsordnung der Sonderausschüsse zu vertreten ist.

2. KONTEXT DES VORSCHLAGS

2.1. Das Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits

Am 30. Juli 2009 unterzeichnete die EU das Interims-Partnerschaftsabkommen¹, mit dem ein Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden „Abkommen“) zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits geschaffen wurde.

Das Abkommen wird seit dem 20. Dezember 2009 von Papua-Neuguinea, seit dem 28. Juli 2014 von Fidschi, seit dem 31. Dezember 2018 von Samoa und seit dem 17. Mai 2020 von den Salomonen vorläufig angewandt.

Das Abkommen zielt darauf ab,

- (a) den Pazifik-Staaten die Möglichkeit zu geben, von dem verbesserten Marktzugang zu profitieren, den die EU bietet;
- (b) die nachhaltige Entwicklung und die schrittweise Integration der Pazifik-Staaten in die Weltwirtschaft zu fördern;
- (c) auf der Grundlage des gemeinsamen Interesses eine Freihandelszone zwischen den Vertragsparteien zu errichten, und zwar durch eine mit den geltenden WTO-Regeln und dem Grundsatz der Asymmetrie in Einklang stehende schrittweise Liberalisierung des Handels unter Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse und eingeschränkten Möglichkeiten der Pazifik-Staaten in Bezug auf Umfang und Fristen der Verpflichtungen;
- (d) geeignete Streitbeilegungsregelungen festzulegen und
- (e) geeignete institutionelle Regelungen zu schaffen.

2.2. Der Handelsausschuss „EU-Pazifik“

Der Handelsausschuss, der sich aus Vertretern der EU und der Pazifik-Staaten (Fidschi, Papua-Neuguinea, Samoa und Salomonen) zusammensetzt, gibt sich eine Geschäftsordnung und wird von einem Vertreter der EU-Vertragspartei und einem Vertreter der Pazifik-Staaten gemeinsam geleitet. Die beiden Ko-Vorsitzenden führen abwechselnd den Vorsitz über die Sitzungen. Die den Vorsitz über eine Sitzung führende Person gilt für die Zwecke des Abkommens als „amtierender Ko-Vorsitzender“ bis zum Beginn der nächsten Sitzung, wenn die Funktion des amtierenden Ko-Vorsitzenden von der anderen Vertragspartei wahrgenommen wird.

¹ Beschluss des Rates vom 13. Juli 2009 über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Interims-Partnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits (ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1).

Der Handelsausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens. Im Rahmen der Ausübung seiner Aufgaben kann der Handelsausschuss a) Sonderausschüsse oder -gremien einrichten und beaufsichtigen, die für die Durchführung des Abkommens notwendig sind, b) nach Vereinbarung der Vertragsparteien jederzeit zusammentreten, c) alle Fragen im Zusammenhang mit dem Abkommen prüfen und in Wahrnehmung seiner Aufgaben geeignete Maßnahmen treffen und d) in Fällen, die in dem Abkommen vorgesehen sind, Beschlüsse fassen oder Empfehlungen aussprechen.

Der Handelsausschuss „EU-Pazifik“ delegiert spezifische Beschlussfassungsbefugnisse im Zusammenhang mit der Durchführung an die in den einschlägigen Bestimmungen des Abkommens vorgesehenen Sonderausschüsse, insbesondere den Sonderausschuss für Zusammenarbeit im Zollbereich und Ursprungsregeln.

2.3. Vorgesehener Akt des Handelsausschusses „EU-Pazifik“

Im letzten Quartal 2020 soll der Handelsausschuss „EU-Pazifik“ auf seiner achten Sitzung einen Beschluss zur Festlegung der Geschäftsordnung des Handelsausschusses „EU-Pazifik“ und der Sonderausschüsse (im Folgenden „vorgesehener Rechtsakt“) annehmen.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt sollen die für die Vertragsparteien verbindlichen Regeln für die Organisation und Arbeitsweise des Handelsausschusses „EU-Pazifik“ und der damit zusammenhängenden Unterstrukturen gemäß den Bestimmungen des Abkommens festgelegt werden (Artikel 68).

3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT

In Artikel 68 ist vorgesehen, dass sich der Handelsausschuss „EU-Pazifik“ eine Geschäftsordnung gibt.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss des Rates wird der Standpunkt der Union zur Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses „EU-Pazifik“ und der Sonderausschüsse festgelegt, wodurch die Verpflichtungen der EU gemäß den Bestimmungen des Interimsabkommens erfüllt werden.

Dieser Standpunkt stützt sich auf den Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses „EU-Pazifik“, der dem Entwurf eines Beschlusses des Rates beigelegt ist. Im Anhang zum Beschluss des Handelsausschusses „EU-Pazifik“ sind die Aufgaben und der Name des Handelsausschusses „EU-Pazifik“, die Zusammensetzung und der Vorsitz, das Sekretariat, die Sitzungen, die Delegationen, die Dokumente, der Schriftverkehr, die Tagesordnung für die Sitzungen, die Einladung von Sachverständigen, die Protokolle, die Beschlüsse und Empfehlungen, die Transparenz, die Sprachen, die Ausgaben, die Sonderausschüsse oder -gremien und die Änderungen der Geschäftsordnung festgelegt.

4. RECHTSGRUNDLAGE

4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage

4.1.1. Grundsätze

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) erlässt der Rat einen Beschluss „zur Festlegung der Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“.

Der Begriff „rechtswirksame Akte“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen“.

4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Der Handelsausschuss ist ein durch das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen eingesetztes Gremium.

Der Akt, den der Handelsausschuss „EU-Pazifik“ annehmen soll, stellt einen Akt mit Rechtswirkung dar. Der vorgesehene Akt ist nach Artikel 68 des Abkommens ein völkerrechtlich bindender Akt.

Mit dem vorgesehenen Rechtsakt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Somit ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.2. Materielle Rechtsgrundlage

4.2.1. Grundsätze

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall

Die materielle Rechtsgrundlage für den EU-Beschluss vom 15. Februar 2011 zum Abschluss des Abkommens ist Artikel 207 AEUV. Zudem betreffen wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Akts die gemeinsame Handelspolitik. Somit betrifft der Gegenstand des vorgesehenen Rechtsakts ein Gebiet, für das gemäß Artikel 3 Absatz 2 AEUV die ausschließliche Außenkompetenz der Union besteht.

Daher ist Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

4.3. Schlussfolgerung

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

5. VERÖFFENTLICHUNG DES GEPLANTEN RECHTSAKTS

Da mit dem Akt des Handelsausschusses „EU-Pazifik“ das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen umgesetzt wird, sollte er nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Interims-Partnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits eingesetzten Handelsausschuss im Hinblick auf die Annahme der Geschäftsordnung des Handelsausschusses und der Geschäftsordnung der Sonderausschüsse zu vertreten ist

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- 1) Am 30. Juli 2009 unterzeichnete die Union das Interims-Partnerschaftsabkommen¹, mit dem ein Rahmen für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden „Abkommen“) zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und den Pazifik-Staaten andererseits geschaffen wurde. Das Abkommen wird seit dem 20. Dezember 2009 von Papua-Neuguinea, seit dem 28. Juli 2014 von Fidschi, seit dem 31. Dezember 2018 von Samoa und seit dem 17. Mai 2020 von den Salomonen vorläufig angewandt.
- 2) Mit Artikel 68 des Abkommens wird ein Handelsausschuss „EU-Pazifik“ eingerichtet, der sich mit allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens befasst.
- 3) In Artikel 68 ist vorgesehen, dass sich der Handelsausschuss „EU-Pazifik“ eine Geschäftsordnung gibt und nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens spezifische Durchführungsbefugnisse an die Sonderausschüsse überträgt.
- 4) Der Handelsausschuss „EU-Pazifik“ nimmt auf seiner achten Sitzung seine Geschäftsordnung sowie die Geschäftsordnung der Sonderausschüsse an.
- 5) Die Europäische Union sollte den Standpunkt festlegen, der hinsichtlich der Annahme einer solchen Geschäftsordnung zu vertreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der achten Sitzung des Handelsausschusses „EU-Pazifik“ hinsichtlich der Geschäftsordnung des Handelsausschusses „EU-Pazifik“ und der Sonderausschüsse zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf eines Beschlusses des Handelsausschusses „EU-Pazifik“, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

¹ ABl. L 272 vom 16.10.2009, S. 1.

Artikel 2

Nach seiner Annahme wird der Beschluss des Handelsausschusses „EU-Pazifik“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*